

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm <u>www.landkreis-pfaffenhofen.de</u>, Ausgabe Nr. **32/2023** Kontakt: E-Mail: <u>amtsblatt@landratsamt-paf.de</u>, Tel. 08441/27394



INHALT:

Landratsamt – Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zum Zwecke der Wasserversorgung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe und der Gemeinde Aiglsbach vom 30.08.2023 bzw. 08.09.2023;

Landratsamt

Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zum Zwecke der Wasserversorgung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe und der Gemeinde Aiglsbach vom 30.08.2023 bzw. 08.09.2023

Zweckvereinbarung

Zum Zwecke der Wasserversorgung wird

zwischen

dem Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe, Hofmarkstraße 32, 85283 Wolnzach, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Günter Böhm

und

der Gemeinde Aiglsbach, Poststraße 2 a, 84048 Mainburg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Leonhard Berger

gemäß Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde Aiglsbach überträgt dem Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung (Lieferung von Trink-/Brauchwasser) für die Gemeindeteile Lindach, Moosham und Straßberg.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- Zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgabe wird dem Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe die Befugnis übertragen, für die in § 1 genannten Gebiete Herstellungsbeiträge, Verbesserungsbeiträge, Gebühren und Kosten nach den für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Ilmtalgruppe geltenden Satzungen zu erheben und alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen, wie im eigenem Gebiet, zu treffen.
- (2) Die Wasserabgabesatzungen und die dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen der Wasserversorgung Ilmtalgruppe gelten daher auch für das in § 1 genannte Gebiet. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Abnehmern und dem Zweckverband Ilmtalgruppe bestimmen sich nach den in Satz 1 genannten Satzungen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	In Kraft seit	Fundstelle
Wasserabgabesatzung-WAS	07.12.2022 (Ausfertigung)	04.01.2023	Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen/Ilm; Ausgabe Nr. 32/2022
Beitrags- und Gebührensat- zung zur Wasserabgabesat- zung (BGS/WAS)	07.12.2022 (Ausfertigung)	04.01.2023	Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen/Ilm; Ausgabe Nr. 32/2022
Kostensatzung	22.05.2019 (Ausfertigung)	10.06.2019	Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen/Ilm; Ausgabe Nr. 11/2019

Die Satzungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Besondere Vereinbarungen

- (1) Alle für die Versorgung der in § 1 genannten Grundstücke erforderlichen Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlussleitungen mit Bestandteilen und Zubehör (Hydranten, Schieber, Wasserzähler usw.) werden vom Zweckverband Ilmtalgruppe nach den Bestimmungen der in § 2 Abs. 2 genannten Satzung hergestellt.
- (2) Die Gemeinde Aiglsbach gestattet die unentgeltliche Benutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege für die Verlegung und zum Unterhalt der Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlussleitungen mit Bestandteilen und Zubehör in dem für die Wasserversorgung erforderlichen Umfang. Die anfallenden Kosten für die Straßenwiederherstellung sind vom Zweckverband zu übernehmen, soweit diese Kosten nicht zu Lasten Dritter gehen.
- (3) Die Gemeinde Aiglsbach und der Zweckverband Ilmtalgruppe sind sich darüber einig, dass sämtliche Versorgungsleitungen samt Zubehör im Eigentum des Zweckverbandes stehen, welcher diese Leitungen auf seine Kosten unterhält.

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.

- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn den Beteiligten wegen geänderter Bedingungen eine Bindung an diese Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

ېء Änderung der Zweckvereinbarung

Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§6

Genehmigung, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starzhausen, den 30.08.2023 Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe Mainburg, den 08.09.2023 Gemeinde Aiglsbach

Günter Böhm Verbandsvorsitzender Leonhard Berger

1. Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung zum Zwecke der Wasserversorgung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe und der Gemeinde Aiglsbach vom 30.08.2023 bzw. 08.09.2023 wurde mit Schreiben vom 05.10.2023, Az.: 60/054 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.llm, 18.10.2023

Albert Gürtner Landrat

Tag der Veröffentlichung: 26.10.2023